

§ 6

Aufgaben der Körkommissionen

(X) Den Körkommissionen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegen:

- a) die Durchführung der jährlichen Nachkörungen der Vatteriere der VE-Besamungs- und Deckstationen,
- b) die Durchführung von Hauptkörungen bei Verkaufsveranstaltungen im Republik-Maßstab,
- c) die Durchführung der Hauptkörungen von importierten Vatterieren,
- d) die Kontrolle der Arbeit der Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen und deren Nebenstellen.

(2) Den Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen obliegt die Durchführung der Haupt- und Einzelkörungen.

(3) Die Körkommissionen bei den Nebenstellen der Tierzuchtinspektionen führen die Nachkörungen durch und können von der zuständigen Tierzuchtinspektion mit der Durchführung von Einzelkörungen beauftragt werden.

§ 7

Körurteil und Körbuch

(1) Das Körurteil ist sofort öffentlich bekanntzugeben und zu begründen. Das Urteil der Körkommission kann lauten:

„Gekört in Zuchtwertklasse ...“,

„Zurückgestellt“,

„Nicht gekört“,

„Abgekört“.

Die Körkommission ist berechtigt, gekörte Vatteriere nach der Körung zum Zwecke des Vergleiches vorführen zu lassen. Abkörungen von Vatterieren, die in das Herdbuch eingetragen sind, bedürfen der Bestätigung der zuständigen Tierzuchtinspektion.

(2) Nicht gekörte und abgekörte Vatteriere sind zu kennzeichnen.

(3) Bei Nachkörungen und Einzelkörungen haben die Bürgermeister bzw. deren Beauftragte derjenigen Gemeinde, aus welcher Tiere zur Körung vorgeführt werden, anwesend zu sein.

(4) Die Versicherung der zur Körung vorgestellten Vatteriere sowie der Vatteriereigentümer gegen Schäden, die durch zu körende Vatteriere verursacht werden, wird gesondert geregelt.

(5) Nach erfolgter Haupt- oder Einzelkörung stellt die zuständige Tierzuchtinspektion das Körbuch aus. Eintragungen in das Körbuch dürfen nur von den Tierzuchtinspektionen und deren Nebenstellen vorgenommen werden.

§ 8

Erlaubnis zur Zuchtbenutzung

(Deckerlaubnis)

(1) Die Erteilung der Erlaubnis zur Zuchtbenutzung (Deckerlaubnis) für gekörte Vatteriere obliegt den Tierzuchtinspektionen und deren Nebenstellen. Sie ist jeweils für die Zeit bis zu der für das Vatterier festgesetzten Nachkörung zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis zur Zuchtbenutzung (Deckerlaubnis) kann ganz oder zeitweise entzogen werden.

(3) Bei der Erteilung der Erlaubnis zur Zuchtbenutzung (Deckerlaubnis) ist zu unterscheiden:

1. Deckerlaubnis A zur Zuchtbenutzung für künstliche Besamung

Diese wird für solche Vatteriere erteilt, die ohne Einschränkung für die Besamung von Muttertieren der gleichen Rasse benutzt werden, und auf VE-Besamungsstationen stehen. Die Verwendung zum natürlichen Deckakt ist verboten.

2. Deckerlaubnis B für Vatteriere, die uneingeschränkt zum Decken von Muttertieren der gleichen Rasse verwendet werden dürfen

Hierbei ist zu unterscheiden:

- a) Deckerlaubnis B 1

Für Vatteriere in volkseigenen Gütern,

- b) Deckerlaubnis B 2

Für Vatteriere in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

- c) Deckerlaubnis B 3

Für Vatteriere in privatem Besitz,

- d) Deckerlaubnis B 4

Für Vatteriere in volkseigenen Deckstationen,

- e) Deckerlaubnis B 5

Für Vatteriere, die in Deckstationen der VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e. G. gehalten werden oder für diese vertraglich gebunden sind.

3. Deckerlaubnis C für Vatteriere, die nur für die Bedeckung von Muttertieren der gleichen Rasse innerhalb des eigenen Bestandes verwendet werden dürfen:

- a) Deckerlaubnis C 1

Für Vatteriere in volkseigenen Gütern,

- b) Deckerlaubnis C 2

Für Vatteriere in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

- c) Deckerlaubnis C 3

Für Vatteriere in privatem Besitz.

(4) Die Benutzung von Vatterieren zur Kreuzung unterliegt der Genehmigungspflicht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. der zuständigen Tierzuchtinspektionen. Ausgenommen ist die Gebrauchskreuzung von Schweinen zur Produktion von Ferkeln zur Mast in Nichtherdbuchbetrieben.

(5) Aus Paarungen verschiedener Rassen anfallende Nachkommen dürfen zur Zucht nur dann verwendet werden, wenn eine Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der zuständigen Tierzuchtinspektion vorliegt.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 gelten nicht für solche Tiere, die zu Versuchszwecken in Forschungsanstalten gehalten werden.

Die Zuchtbenutzung dieser Tiere außerhalb der Viehbestände der Anstalten bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 9

Gesundheitsüberwachung der Vatteriere

(1) Der Vatterierhalter ist verpflichtet, die Erkrankung eines gekörten Tieres oder den begründeten Verdacht einer Erkrankung sofort dem zuständigen Tierarzt zu melden.

(2) Stellt der Tierarzt eine Erkrankung fest, welche die Zuchttauglichkeit für längere Zeit beeinträchtigt, so ist sofort über die zuständige Nebenstelle die Tierzuchtinspektion zu benachrichtigen. Sie entscheidet über die weitere Verwendung des betreffenden Vatterieres.